Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Mittwoch, dem 4. November 2026,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 4. November 2026

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Berthold Schuler

2. Gemeinderäte: Christian Bader, Dr. Wolfgang Berke, Steffen Brupbach, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Jutta Lehmann-Kaiser (bis 18.49 Uhr, während TOP 4), Herbert Luckmann, Johanna Ludwig, Stephan Mick, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Dr. Katrin Unger (ab 18.06 Uhr, während TOP 3), Gerda Weiser, Bernhard Wieske

3. Verwaltung: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Gemeindeoberamtsrätin Nicole Sedler
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner zu TOP 4 und 5
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz

4. Sonstige: Alexandra Haas, kommunale Inklusionsvermittlerin, zu TOP 4

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 26. Oktober 2026 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,

- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 28. Oktober 2026 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und

- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 19 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten entschuldigt: GR Pascal Heß,
GR Valentin Schenk,
GR Karl-Theo Trautmann;

nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörende: 13 Personen

Beginn der Sitzung: 18:01 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2026	
2.	Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden	
3.	Einbringung des Haushaltsplanes 2027 sowie der Wirtschaftspläne 2027 für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung	939/2026
4.	Tätigkeitsbericht der kommunalen Inklusionsvermittlerin	923/2026
5.	Tätigkeitsbericht der Seniorenbeauftragten	924/2026
6.	Anpassung der gemeindlichen Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken bis zu drei Wohneinheiten im Gemeindegebiet Teningen	938/2026
7.	Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden	
8.	Anfragen und Bekanntgaben	

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2026

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2026 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung von Sitzungsniederschriften
Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2026 sowie der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 30. September 2026 und 14. Oktober 2026 wurden unterzeichnet.

Grundstücksangelegenheiten
Der Gemeinderat hat einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, zwei Grundstücke auf Gemarkung Teningen zum Gesamtkaufpreis von 35.640 Euro zu erwerben.

Stundungen
Auf entsprechenden Antrag von schuldenden Personen hat der Gemeinderat einstimmig der Stundung einer Gewerbesteuer-Forderung und der Stundung einer Nebenkostenabrechnung zugestimmt.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Einbringung des Haushaltsplanes 2027 sowie der Wirtschaftspläne 2027 für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung Vorlage: 939/2026

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2027 wurde als Tischvorlage vorgelegt und durch Bürgermeister Berthold Schuler im Rahmen seiner Haushaltsrede für das Jahr 2027 eingebracht.

Haushaltsrede des Bürgermeisters zur Einbringung des Haushalts 2027

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,
liebe Bürgerinnen und Bürger,
werte Kolleginnen und Kollegen,

das Herzstück der kommunalen Selbstverwaltung ist und bleibt der Haushalt. Hier zeigt sich, was wir als Gemeinde leisten können, leisten wollen und was wir leisten müssen.

Im Haushalt materialisieren sich unsere Ziele, Wünsche und Aufgaben, Zahlen, Daten und Fakten.

Mit dem Beschluss über diesen Haushalt legen wir das Handlungsprogramm unserer Gemeinde für das kommende Jahr fest.

Vor gut einem Jahr habe ich das Amt als Ihr Bürgermeister angetreten, mit der Ansage: „Zeit für Wechsel“

Dahinter verbirgt sich nach wie vor der klare Wille, alles nur Erdenkliche zu tun, um für die Gemeinde eine positive Entwicklung zu sichern und sie, ungeachtet der Herausforderungen, sicher vorwärts zu bringen.

Schwierige Haushaltslagen, wie wir sie momentan haben, gehören auch dazu.

Eines der wichtigen Ziele wird es sein, eine stabile Finanzlage zu erreichen und damit meine ich nicht nur den aktuellen Haushalt, sondern auch die Haushalte der nächsten Jahre, denn wir haben auch eine Verpflichtung gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern.

Wir müssen jetzt klug sein, richtig reagieren und nicht in eine Art Schockstarre verfallen, wir müssen jetzt die richtigen Weichen stellen, nur so wird eine sichere Zukunft künftig möglich sein.

Um eine sichere Zukunft aufzubauen, sollte man zuerst einen Blick oder vielleicht besser zwei Blicke, zurückwerfen und eine sogenannte Ursachenforschung vornehmen, um gewisse Ursachen einfach besser verstehen zu können

Analysieren und kritisch hinterfragen, den Key to Success, den Schlüssel zum Erfolg. finden, der da heißt:

„Was war gut und was hätte man vielleicht besser machen können“

Sollten wir zu der Erkenntnis kommen, dass in der Vergangenheit Fehler gemacht worden sind, bitte diese nicht verurteilen, sondern daraus lernen – denn wir können es besser.

Ziel wird es sein, einen guten strategischen und langfristigen Lösungsplan aufzustellen, so wie ein roter Faden, mit einer Vision an dem wir uns empor hangeln.

Als moderner Bürgermeister, das möchte ich für Sie sein, möchte ich hier klarstellen, dass eine Vision für mich das exakte Gegenteil von Träumerei ist:
Sie ist ein strategischer Kompass. Ohne diesen Kompass reagiert eine Gemeinde nur noch auf Krisen, anstatt die eigene Zukunft aktiv zu gestalten.

Kommen wir zu meinem Kompass – unsere Gemeinde ist bereits auf dem Weg!

Mein Plan für eine zukunftssichere Gemeinde besteht aus mehreren Bausteinen, die ineinandergreifen, ich werde in meiner Neujahrsrede noch ausführlich darüber berichten, seien Sie gespannt.

In der heutigen Haushaltsrede werde ich nur ein zwei Blöcke, die zur Finanzlage beitragen, Ihnen näher erläutern.

Eine Frage, die sich jeder einmal selber stellen sollte:
Wieviel politische oder kaufmännische Weitsicht tut einer Verwaltung gut?

Ich bin der Überzeugung, dass der eher politisch gelagerte Spruch, Everybody‘s darling - es jedem recht zu machen, in der realen Welt nicht möglich ist.

Ich kann, auch wenn ich der Bürgermeister bin, nicht jedem Bürger alles recht machen. Ich muss das große Ganze im Blick haben, die Entwicklung der Gemeinde.

Ich bin der Überzeugung, und das kommt aus der kaufmännischen Richtung, zielführender ist es, eine finanzielle Grundlage zu sichern, eine gute Basis zu schaffen, nur dann kann man neue Dinge auch umsetzen.

Erfolgte Maßnahmen

Um eine bestehende Verwaltung noch besser zu optimieren, habe ich mir Hilfe geholt. Herr Prof. Dr. Seker wurde von mir beauftragt, uns eine Sicht von außen zu geben, unvoreingenommen uns einen Spiegel zu geben, wo wir stehen.

Ich habe im Vorfeld bei meinen Bürgermeisterkollegen aus der Region deren Meinung eingeholt; kann uns dieser Professor auch wirklich helfen?
Der Tenor war einstimmig: Ja, das kann er und er hat sich auch eingebracht.

Wir hatten eine gute Beteiligung bei der Bürgerversammlung, dort wurde die finanzielle Situation der Gemeinde offengelegt, damit sich jeder sein eigenes Bild machen konnte.
Die Bürgerinnen und Bürger wurden aufgefordert, ihre eigenen Vorschläge zur Konsolidierung einzubringen und ja, sie haben es auch getan.
Am Ende hatten wir eine Liste von 205 Punkten, über die wir diskutierten und über schwierige Sparmaßnahmen abstimmen mussten.

Ich weiß, wie viel Frust und Sorge das bei Ihnen ausgelöst hat.
Aber ehrliche Politik bedeutet, die Realität auszusprechen:
Ohne diesen Sparkurs würden wir die Handlungsfähigkeit unserer Gemeinde in Frage stellen und, im schlimmsten Fall, komplett verlieren.
Doch wer sparen muss, darf nicht einfach nur den Mangel verwalten.
Konsolidierung bedeutet nicht, den Kopf in den Sand zu stecken. Deshalb lautet unser Kompass für den Weg aus der jetzigen Situation:

Überlegt und mutig handeln! - bereit sein - neue Aufgaben zu übernehmen.
Dieses Handeln betrifft jeden.

Wo können wir ansetzen?

Ein weiterer Baustein, den es sich lohnt, genauer zu betrachten, um schneller zu werden und Prozesse und Abläufe zu optimieren ist, meiner Meinung nach, die Überprüfung der aktuellen

Organisationsliste und unser Organigramm unserer Verwaltung.

Alles um uns herum verändert sich in rasender Geschwindigkeit. Viele Dinge finden immer mehr Raum, wie der Datenschutz, die Digitalisierung und die KI-Anwendung sind erst am Anfang. Apps für Bürgerbedürfnisse und Bürgerservice bequem und zu jeder Zeit digital von zu Hause aus zu erledigen, wird ein Ziel sein, um nur einige Beispiele zu nennen.

Ich bin der festen Überzeugung, unsere Verwaltung im Rathaus wird sich dieser Situation gut anpassen. Sie hat in der Vergangenheit gute Arbeit geleistet. Neue Zugänge in der Leitung des Fachbereichs 3, eine Digitalisierungsexpertin sowie ein neuer Bauhofleiter verstärken unser bisheriges Team.

Es ist mir bewusst, diesen Punkt in der Situation, in der wir uns gerade befinden, anzupacken, das ist noch einmal eine große Herausforderung, der wir uns stellen müssen. Denn nur wer die neuen Aufgaben, wie soeben angesprochen, bewältigt, kann mit einer modernen Verwaltung Erfolg haben.

Daher ist die Frage berechtigt, ist die bisherige Verwaltung noch zeitgemäß?
Die letzte große Veränderung in der Orgaliste und unserem Organigramm war im Jahr 2017, das war vor 9 Jahren, was hat sich in dieser Zeit alles verändert?
Wird sie den heutigen und auf sie zukommenden Anforderungen noch gerecht?

Ich bin der festen Überzeugung, die Haushaltskonsolidierung, die wir vollzogen haben, war für mich auch der Weckruf, diesen Baustein neu zu überdenken, nach den heutigen und kommenden Anforderungen.
Eine neue optimierte Stellenbesetzung und Aufgabenverteilung für eine neue digitalisierte Verwaltung ist unsere Antwort darauf.

Wir lassen uns von der Krise nicht in die Schockstarre treiben. Wir treffen keine hektischen Kurzzeit-Entscheidungen, sondern wir packen die Dinge planvoll im Herzen unserer Verwaltung mit Weitblick an.

Das erste Jahr war das Fundament und die schmerzhafte Bestandsaufnahme.
Blicken wir mutig nach vorn, formieren wir uns für die Zukunft und gestalten das Fundament für ein modernes, starkes und wirtschaftlich gesundes Morgen. Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam gehen!

Kommen wir nun zu den Zahlen

Der Freiburger Ökonomieprofessor Lars Feld, der Chef des Freiburger Walter-Eucken-Instituts, der einst als sogenannter Wirtschaftsweiser die Bundesregierung in ökonomischen Fragen beriet, sagte kürzlich:
„Die Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand."
Dem möchte ich mich anschließen.

Bund und Land machen Gesetze etwa zu Sozialleistungen oder im Bildungsbereich, deren Folgekosten die Städte und Gemeinden tragen müssen.
Das belastet unsere Gemeinde schwer und kostet uns viel Geld, was wir an anderer Stelle dringend benötigen.

Fairerweise muss ich aber auch erwähnen, dass die Regierung auch versucht, Wege zu finden, die Kommunen nicht ganz im Regen stehen zu lassen. Die Regierung hat ein komplett kreditfinanziertes 500 Milliarden Euro schweres Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität aufgelegt, davon fließen 13 Milliarden nach Baden-Württemberg. Das Land reicht fast 9 Milliarden an die Kommunen durch. Dieses Sondervermögen ist für 12 Jahre angelegt. Teningen bekommt davon 7 Mio. Euro.

Das ist die gute Nachricht, wir sollten uns genau überlegen, wie wir damit umgehen, denn aktuell sieht unsere Lage nicht so rosig aus.

Erinnern Sie sich noch an meine Haushaltsrede 2026? Da konnte ich positiv hervorheben, dass meine Kämmerin mich freudig darüber informierte, dass wir rund 2 Millionen Euro Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer verzeichnen konnten. Aber das war nur die eine Seite der Medaille, dass dies aber auch Auswirkungen mit einem Zeitversatz hat, was zu höheren Abgaben führt, werden Sie gleich hören.

Der Ergebnishaushalt 2027 weist einen Verlust von 6.015.490 Euro aus.
Eine Verschlechterung um rund 2.365.000 Euro gegenüber dem Vorjahr (2026: 3.650.160 Euro).
Die Einsparungen aus der Haushaltskonsolidierung in Höhe von 1,3 Millionen Euro sind bereits eingearbeitet!
Die Hauptgründe für dieses Ergebnis sind:

- *Aufgrund der 2,5 Millionen Euro Mehreinnahmen in der Gewerbesteuer vor zwei Jahren erhöhen sich zwangsläufig unsere Abgaben, die holen uns zeitversetzt zwei Jahre später ein – das ist jetzt der Fall.*
- *Aktuelle Gewerbesteuerrückzahlungen treffen uns zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt - bereits geleistete Vorauszahlungen von Gewerbebetrieben verschlechtern unser Ergebnis um eine weitere Million Euro.*

Die Personalaufwendungen steigen um 260.000 €, obwohl die Verwaltung Stellenreduzierungen vorgenommen hat. Grund sind eingeplante Tariferhöhungen für das Jahr 2027.

Aussichten

Ich gehe davon aus, dass die IFO Auswertungen ihren momentanen Aufstiegstrend fortführen wird, so dass die geplanten Gewerbesteuereinnahmen analog zum Vorjahr mit 10 Millionen Euro weiter eingeplant werden können und dass diese momentane Situation sich in 2028 wieder etwas normalisieren wird, so dass wir unsere geplanten Investitionen verfolgen können.

Investitionsmaßnahmen

Im Jahr 2027 werden insgesamt 6,65 Millionen Euro investiert, vor allem in bereits begonnene Projekte, die nun abgeschlossen werden. Dazu zählen insbesondere:

Der Neubau der Flüchtlingsunterkunft. Das Landratsamt hat erst vor ein paar Tagen seine Zusage bzw. Unterstützung untermauert, an der Umsetzung des Herbolzheimer Modells festzuhalten. Dem Landkreis vielen Dank für dieses Statement.

Die sofortigen Erneuerungen von 7 maroden Brücken trifft uns zu einem undenkbar ungünstigen Zeitpunkt. Ingenieure und der Fachbereich 2 prüfen, wie wir mit Blick auf die Kosten diese Mängel beseitigen werden.

Eine PV-Anlage für das Rathaus Teningen wird uns helfen Kosten einzusparen.

Ein geplanter Umbau des Rathauses Nimburg, um es ertragreicher zu machen; gewerbliche Nutzung oder auch Mietwohnungen stehen auf dem Plan.

Der Abbruch des Werk A muss erfolgen, damit es weiter geht, dieses Arial künftig im Zuge der Entwicklung der Gemeinde voranzutreiben.

Anschaffungen für die Feuerwehr, wie ein neuer Atemluft Kompressor, MTW und Kommandowagen sind im Feuerwehrbedarfsplan zu finden.

Positiv erwähnen möchte ich, der Eigenbetrieb Wasser schließt mit einem Jahresgewinn von 73.750 Euro ab.
Der Eigenbetrieb Abwasser schließt das Haushaltsjahr 2027 mit einem Jahresgewinn von 244.600 Euro ab.

Positiv und das ist ein ganz besonderes Anliegen meinerseits, mein herzlicher Dank gilt:

Den Fraktionen des Gemeinderats für die gute Zusammenarbeit, die konstruktive und sachliche Begleitung der Haushaltsberatung und den Konsolidierungsprozess mit der Zusammenarbeit von Professor Dr. Merdan Seker.
Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Teningen, die täglich mit großem Einsatz für unsere Bürgerschaft arbeiten.
Ganz besonders bedanken möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Verwaltung, die für die Aufstellung des Haushaltsplan 2027 und besonders für den Fleiß die

Konsolidierungsvorschläge in der Zahl 205 von den Bürgerinnen und Bürgern sowie aus der gesamten Verwaltung aufgenommen, aufgelistet und vorbereitet haben.

Neuen Situationen und Aufgaben mit einem klaren Kompass entgegenzutreten und gemeinsam mutig sein für das Neue, was vor uns liegt, und den richtigen Weg gehen, alles zum Guten zu führen. Das ist ein sehr gutes Zeichen dafür, dass wir alle bereit sind, an einem Strang zu ziehen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Der Haushalt für das Jahr 2027 ist somit in die Beratung eingebracht.

Im Anschluss daran erfolgte die ausführliche Erläuterung der Haushaltsdaten durch die Kämmerin Evelyne Glöckler mittels einer PowerPoint-Präsentation, die auch im Rats- und im Bürgerinfosystem bereitgestellt wird.

Die Haushaltsanträge der Fraktionen sind bis Montag, den 23. November 2026, um 8 Uhr, einzureichen.

Ablauf der Haushaltsberatung 2027:

23. November 2026, 8 Uhr	Frist für die Anträge der Fraktionen
15. Dezember 2026	Vorberatung des Haushalts im Gemeinderat
12. Januar 2027	Verabschiedung des Haushalts im Gemeinderat

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	**Ja**	**Nein**	**Enthaltungen**
	20	**0**	**0**

den Haushaltsplanentwurf 2027 sowie die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2027 für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zur Kenntnis genommen. Die Beratung soll in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember 2026 erfolgen.

4.

Tätigkeitsbericht der kommunalen Inklusionsvermittlerin Vorlage: 923/2026

In seiner Sitzung am 17. Januar 2023 hat der Gemeinderat im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023 beschlossen, dass seitens der kommunalen Inklusionsvermittlerin ein Berichtswesen erfolgen soll.

Alexandra Haas, seit Mai 2018 kommunale Inklusionsvermittlerin, berichtete in heutiger Sitzung über ihre Tätigkeiten, Ortsbegehungen und Anregungen in den Jahren 2025 und 2026, insbesondere auch über erfolgte Bürgerberatungsgespräche (rund fünf pro Monat).

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

5.

Tätigkeitsbericht der Seniorenbeauftragten
Vorlage: 924/2026

In seiner Sitzung am 17. Januar 2023 hat der Gemeinderat im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023 beschlossen, dass seitens der gemeindlichen Seniorenbeauftragten ein Berichtswesen erfolgen soll.

Aufgrund heutiger Verhinderung der gemeindlichen Seniorenbeauftragten Gabriele Bürklin verlas Frau Steiner, stellvertretende Leiterin des Fachbereichs 3 (Soziales, Bildung, Familie und Bürgerservice), ihren Bericht:

Tätigkeitsbericht der Seniorenbeauftragten Gabriele Bürklin
(Oktober 2024 bis Oktober 2026)

Es fand weiterhin der monatliche Kaffeeplausch statt in verschiedenen Einrichtungen und oftmals an unterschiedlichen Tagen. Er ist inzwischen gut etabliert und wird sehr gerne angenommen. Wir können immer zwischen 50-60 Gäste begrüßen. Er wird immer im Teninger Wochenblatt, auf der Homepage und durch Aushang von Plakaten bekanntgegeben. Inzwischen fährt auch der Bürgerbus nach vorheriger Anmeldung.
Das Sommer-Programm Ü60, das 2024 zum ersten Mal stattfand, wurde nicht wie erwartet angenommen. Der Versuch, ein Jahresprogramm zu starten, scheiterte ebenfalls. Die Vereine haben zu wenig Kapazität.
Im November 2025 fand erstmals ein Ausflug zur Chrysanthema nach Lahr statt. Dieses Angebot fand großen Zuspruch, so dass wir dieses Jahr wieder hingehen möchten.
Der geplante Ausflug zur Insel Mainau im September dieses Jahres musste wegen geringer Teilnehmerzahl abgesagt werden.
Weiterhin fanden vierteljährlich unsere Treffen des Seniorennetz statt.
Krankheitsbedingt war es im letzten halben Jahr 2025 und Anfang diesen Jahres nicht möglich, organisatorische Dinge zu übernehmen.
Ich danke Frau Lehmann für ihre große Unterstützung und Hilfe.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

6.

Anpassung der gemeindlichen Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken bis zu drei Wohneinheiten im Gemeindegebiet Teningen
Vorlage: 938/2026

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2025 die Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken mit bis zu drei Wohneinheiten je Flurstück im Gemeindegebiet Teningen erlassen (she. Drucksache 762/2025) sowie deren Änderung in der öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2026 (she. Drucksache 822/2026) zugestimmt.

Während der Vermarktung der ersten Grundstücke, insbesondere für die Baugebiete „Gereut“ und „Ziegelreite III“, fiel auf, dass es zielführend wäre, den Personenkreis der zugangsberechtigten Personen zu erweitern.

So wurde beispielweise aus dem Gremium eingebracht, dass es sinnvoll wäre, auch Personen zuzulassen, welche zwar Eigentum haben, hierauf jedoch kein Zugriffsrecht haben (z.B. aufgrund von Erbengemeinschaften) bzw. der Wohnraum nicht angemessen groß ist.

Weiter wurden unwesentliche bzw. redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche sich aus der Praxis nach der ersten Vergabe als positiv erweisen.

Im Nachgang zu diesem Beschluss werden die restlichen Grundstücke in den Baugebieten „Gereut“ und „Ziegelreite III“ erneut ausgeschrieben.

Zu gegebener Zeit erfolgt die Ausschreibung für das Baugebiet „Freiämter Straße“ in Landeck.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	**Ja**	**Nein**	**Enthaltungen**
	19	**0**	**0**

beschlossen, die Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken bis zu drei Wohneinheiten im Gemeindegebiet Teningen anzupassen und wie folgt zum 5. November 2026 neu zu fassen:

Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken bis zu drei Wohneinheiten im Gemeindegebiet Teningen

vom 10. Dezember 2025

Neufassung zum 5. November 2026

GEMEINDE
Teningen

I. Präambel

Die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken richtet sich nach den vom Gemeinderat der Gemeinde Teningen beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Die Gemeinde Teningen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Sie gelten dabei als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben selbstgenutzter Eigenheime. Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Teningen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Um einerseits die Rückkehr der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger zu fördern und andererseits auch ortsfremden Bewerbern die Chance auf Zuschlagserteilung bei der Auswahlentscheidung ausreichend zu berücksichtigen, werden diese Kriterien in der Punktebewertung angemessen berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Teningen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, der in der Gemeinde seinen Sitz hat, als Mitglied des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrats sowie insbesondere in der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr und den Rettungsdienstorganisationen in den vergangenen drei Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Als ehrenamtliches Engagement im eingetragenen Verein werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandschaft oder als Übungsleiter berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins bzw. einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung bei der Vergabe von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können, ebenfalls nicht für Grundstücke, bei denen eine Bebauung von mehr als drei Wohneinheiten vorgesehen ist. Zudem sind vom Anwendungsbereich dieser Vergaberichtlinie ausgeschlossen die Grundstücke, die zwar für Wohnbebauungen vorgesehen sind, aber deren Nutzung anderweitigen städtebaulichen Zielvorstellungen unterworfen ist.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt

die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die EU-Kautelen dabei im Rahmen der Möglichkeiten um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb bzw. die Vergabe im Rahmen der Veräußerung von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

BAUPILOT ist ein kommunaler Dienstleister, welcher die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben der Gemeinde Teningen und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die von der Kommune hier ausgeführten Vergaberichtlinien. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt die Gemeinde Teningen einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.

II. Anwendungsbereich

Die Entscheidung über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach diesen Bauplatzvergaberichtlinien zur Veräußerung erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Teningen.

III. Zugangsvoraussetzungen

1. Die Vergabe von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber als Hauptwohnsitz. Eine entsprechende Verpflichtung wird vertraglich vereinbart.

2. Der Bewerber verpflichtet sich zur Errichtung von bis zu drei Wohneinheiten, welche überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

3. Vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind Bewerber, die

    a. bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines unbebauten Grundstücks sind, welches nach Art der baulichen Nutzung als Bauplatz verwendet werden kann und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit einem Wohngebäude bebaut werden kann. Dies gilt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines mit Wohnbebauung bebauten Grundstücks ist und dieses nicht als angemessene Wohnfläche dient.
    Der Ausschluss von der Bewerbung gilt nicht, soweit sich der/die Bewerber vertraglich verpflichten, vorhandenes Grundeigentum innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erfüllung der Bauverpflichtung zu veräußern.

b. innerhalb der letzten 15 Jahre (Stichtag Bewerbungsfristende) einen Bauplatz von der Gemeinde erworben haben.

4. Die Bewerbung kann nur von einer volljährigen natürlichen und vollgeschäftsfähigen Person (Einzelbewerbung) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam eingereicht werden (Bewerbung als Paar). Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein (beispielsweise als Einzelbewerbung und als Teil einer Bewerbung als Paar), werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen.

   Bei einer Bewerbung als Paar wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die höhere Punktzahl erzielt. Im Falle einer gemeinsamen Bewerbung müssen beide Bewerber Miteigentum erwerben und gemeinsam Vertragspartner der Gemeinde werden. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.

5. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

6. Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitangaben im Bewerberfragebogen ist das Ende der Bewerbungsfrist.

7. Der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung einer deutschen Bank oder eines Kreditinstituts beizufügen, die die Finanzierung mit einem Mindestbetrag von 500.000 Euro nachweist. Soweit innerhalb der Bewerbungsfrist keine Finanzierungsbestätigung vorgelegt wird, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Die Finanzierungsbestätigung darf zum Bewerbungsstichtag (Ende der Bewerbungsfrist) in der Regel nicht älter als acht Wochen sein.

IV. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats zur Eröffnung des Verfahrens werden die Bauplatzvergabekriterien mit
   - Bezeichnung des Baugebiets,
   - Anzahl der zu vergebenden Plätze,
   - der Bewerbungsfrist und der Frist für die Vorlage der Nachweise und
   - Hinweis auf Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Unterlagen zum Baugebiet und zum Vergabeverfahren ortsüblich bekanntgegeben.

2. Bewerbungen sind innerhalb der veröffentlichten Frist bevorzugt elektronisch über baupilot.com einzureichen. Sollte eine Online-Bewerbung nicht möglich sein, besteht auch die Möglichkeit, die Formulare bei der Gemeinde Teningen, Riegeler Straße 12 in 79331 Teningen, abzuholen und schließlich mit allen gültigen Nachweisen innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen.

3. Erforderliche Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit:



   - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in der **Freiwilligen Feuerwehr in Teningen** einschließlich der Abteilungen: Bestätigung der **bestehenden aktiven Mitgliedschaft** durch den Gesamtwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.

   - Ehrenamtliche Tätigkeit im Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG usw.): Bestätigung der **bestehenden aktiven Mitgliedschaft** durch den Vereinsvorstand oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins), als Funktionsträger oder Mitglied "Helfer vor Ort" innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.

   - Ehrenamtliche Tätigkeit als geschäftsführendes Mitglied in der satzungsmäßigen **Vorstandschaft** eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister.

   - Ehrenamtliche Tätigkeit als **Funktionsträger oder Übungsleiter** (z.B. nicht geschäftsführendes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins) mit einem zeitlichen **Mindestaufwand von vier Stunden pro Woche.**

   - Tätigkeit als **ehrenamtliches Mitglied in einem kommunalen Gremium** wie Gemeinde-, Ortschafts- bzw. Kreisrat innerhalb der letzten drei Kalenderjahre: Bestätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts.

4. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt, auch schriftlich bestätigt.

5. Bewerbungen, die nach Fristende eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

6. Der Bewerber versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen zum Ende der Bewerbungsfrist.
   Wahrheitswidrige Angaben oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren bzw. zum Widerruf einer bereits erteilten Zusage.
   Für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Unterlagen ist der Bewerber selbst verantwortlich. Sollten zu den gemachten Angaben im Fragebogen erforderliche Nachweise bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, so können Angaben nur entsprechend der vorgelegten gültigen Nachweise gewertet werden. Dies kann zu Punkteverlust führen.

Die bei der Bewerbung beizufügenden Nachweise sind in der Vergaberichtlinie (im Kriterienkatalog) sowie im Bewerberfragebogen genannt.
Die Anlagen und Nachweise sind in deutscher Sprache (z.B. Nachweis der Schwerbehinderung und/oder Pflegegrad) bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorzulegen.
Die Gemeinde behält sich vor, vom Bewerber weitere Nachweise zu verlangen, sollten die vorgelegten Nachweise z.B. unvollständig oder nicht ausreichend sein.

7. Nach Fristende wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien unter Bezugnahme des Bewerbungsstichtages aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nach dem Bewerbungsstichtag werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung eines Ehepaares, einer Lebenspartnerschaft und eines Paares, die sich gemeinschaftlich beworben haben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne die Punkte des Partners nicht trotzdem für die Zuteilung ausreichen sollte. In diesem Falle gilt die Bewerbung als aufgehoben.

V. Grundstücksvergabeprozess

1. Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren.

    a. Im ersten Teil des Verfahrens können Bewerbungen innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden, der im Rahmen der Ausschreibung nach Ziff. IV. Nr. 2 dieser Bauplatzvergaberichtlinien bekanntgegeben wird.

    b. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle in Frage kommenden Bewerbungen anhand dieser Bauplatz-Vergabekriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

2. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber ihre Prioritäten festlegen.

3. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

4. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde.

5. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist ihre verbindlichen Kaufabsichten digital über baupilot.com erklären. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

6. Nach Zuteilung der Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat über die Zuweisung im Rahmen der Bauplatzvergabekriterien. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung des Kaufvertrages.

VI. Nachrückerverfahren

1. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.

2. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die mit Blick auf die Punktezahl ranghöchsten Bewerber der Nachrückerliste berücksichtigt.

3. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

VII. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind bei Abschluss des Kauvertrages folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

1. Eigennutzungsverpflichtung
   Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Einzug ununterbrochen selbst zu nutzen (Hauptwohnsitz).

2. Rückkaufrecht / Vertragsstrafe
   Bei einem Verstoß des Bewerbers gegen die Bauverpflichtung, die Eigennutzungsverpflichtung oder die Übertragungs- und Belastungsbeschränkung sowie bei falschen oder fehlerhaften Angaben im Bewerbungsverfahren kann die Gemeinde ein dinglich zu sicherndes Wiederkaufsrecht ausüben.

3. Bauverpflichtung
   Im Falle einer Veräußerung eines Bauplatzes durch die Gemeinde beträgt die Bauverpflichtung (bezugsfertige Bebauung des Baugrundstücks) drei Jahre. Die Frist beginnt mit Abschluss des notariellen Kaufvertrages bzw. mit Abschluss und Abnahme der Erschließungsarbeiten.

4. Übertragungs- und Belastungsbeschränkung
   Bis zum Ablauf der Dauer der Eigennutzungsverpflichtung darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches) noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung).

VIII. Vergabekriterien und Punktvergabe

1.	Soziale Kriterien	450 Punkte
1.1.	Kinder	
1.1.1.	Anzahl der Kinder	
	Je haushaltsangehörigem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt: MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 240 PUNKTE	80 Punkte
	Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft (ab der 12. Schwangerschaftswoche). Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Nachweis (erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs.1 Nr. 9 BMG), bestehende Schwangerschaft (Mutterpass, ärztliche Bescheinigung), Bescheinigung des Jugendamts bei Pflegekindern.	
1.1.2.	Alter der Kinder	
	Alter jedes im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldeten und dort auch tatsächlich wohnenden Kindes: < 6 Jahre 6-10 Jahre 11-18 Jahre MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 45 PUNKTE	 15 Punkte 10 Punkte 5 Punkte
1.2.	Behinderung und/oder Pflegegrad	
	Je Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Haushaltsangehörigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent und/oder Pflegegrad 1 MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 100 PUNKTE	50 Punkte
	Nachweis erforderlich *(Schwerbehindertenausweis bzw. Pflegeeinstufung)*	
1.3.	Wohneigentum / Wohnverhältnisse	
	Bewerber, die über nicht angemessene Wohnverhältnisse oder nicht angemessenes Wohneigentum verfügen. Angemessener Wohnraum ist regelmäßig dann gewährleitet, wenn die Wohnfläche für einen - Ein-Personen-Haushalt mindestens 50 m², - Zwei-Personen-Haushalt mindestens 65 m², - Drei-Personen-Haushalt mindestens 80 m² beträgt. Für jede weitere Person 15 m², wobei auch Schwangerschaften ab der 12. Woche berücksichtigt werden.	65 Punkte

	MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 65 PUNKTE	
	Nachweis erforderlich *Bei nicht angemessenen Wohnverhältnissen (z.B. derzeitiger Mietvertrag), bei nicht angemessenem Wohneigentum (Dokument, aus dem die Wohnfläche hervorgeht, z.B. Baupläne, ggf. mit Zuordnung der Wohneinheiten)*	
2.	Ortsbezug	450 Punkte
2.1.	Hauptwohnsitz	
2.1.1.	Hauptwohnsitz in der Gemeinde	
	Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist), pro volles, ununterbrochenes Jahr: MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 200 PUNKTE	40 Punkte
2.2.	Erwerbstätigkeit in der Gemeinde	
	Der Bewerber erhält pro volles, ununterbrochenes Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag, in welchem er in der Gemeinde als sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer oder Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender seinem Hauptberuf (mindestens 15 Stunden pro Woche) nachgeht, jeweils: MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 100 PUNKTE	20 Punkte
	Nachweis erforderlich *(Für die Tätigkeit als Arbeitnehmer, Angestellter, Beamter: Bestätigung des Arbeitgebers über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung.* *Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbstständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis im Haupterwerb oder Handelsregisterauszug. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden. Bestätigung über die selbstständige Tätigkeit über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung.* *Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden.)*	
2.3.	Ehrenamtliches Engagement in Teningen	
2.3.1.	Freiwillige Feuerwehr und Rettungsorganisationen	
	Tätigkeit als bestehendes ehrenamtliches aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Teningen innerhalb der letzten drei Kalenderjahre: Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch den Gesamtwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr. ODER	40 Punkte

	Bestehende ehrenamtliche Tätigkeit im Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG usw.): Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins), als Funktionsträger oder Mitglied "Helfer vor Ort" innerhalb der letzten drei Kalenderjahre. MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 40 PUNKTE	
	Tätigkeit als ehrenamtliches aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Teningen als Gesamtwehrkommandant, Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter mit einer Mindestzugehörigkeit von drei Jahren. Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch die Gemeindeverwaltung Teningen. MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 10 PUNKTE	10 Punkte
	Nachweis erforderlich (Bestätigung der Funktion durch die Gemeindeverwaltung Teningen.)	
	Weiteres ehrenamtliches Engagement in Teningen	
2.3.2.	Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungsstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins bzw. einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert. ○ Ehrenamtliche Tätigkeit als geschäftsführendes Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister ○ Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht geschäftsführendes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins) mit einem zeitlichen Mindestaufwand von 4 Stunden/Woche ○ Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem kommunalen Gremium (Gemeinde-, Ortschafts-, Kreisrat) innerhalb der letzten drei Kalenderjahre. pro volles, ununterbrochenes Jahr: MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 100 PUNKTE	20 Punkte
	Nachweis erforderlich	

Sämtliche Nachweise, ausgenommen des Schwerbehinderten-Nachweises und Nachweis zum Wohneigentum/Wohnverhältnis, dürfen zum Stichtag (Bewerbungsfristende) nicht älter als acht Wochen sein.

Gewichtung der Kriterien:

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:
Soziale Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.3) max. 450 Punkte
Ortsbezugskriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3) max. 450 Punkte

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 05.11.2026 in Kraft.

7.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Eine zuhörende Person erkundigte sich nach dem aktuellen Stand der neuen Kindertagesstätte in Köndringen und fragte nach einem Bauzeitenplan sowie einem verlässlichen Einzugstermin, um den betroffenen Eltern Planungssicherheit zu geben.
Der Bürgermeister sicherte zu, die Informationen nach Rücksprache mit dem gemeindlichen Bauamt schnellstmöglich nachzureichen.

8.

Anfragen und Bekanntgaben

Es erfolgten keine Anfragen und Bekanntgaben.

Ende der Sitzung: 18:58 Uhr

Der Gemeinderat: Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: